Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/3/29 7Ob69/99v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.2000

Norm

MedienG §39 Abs2

Rechtssatz

Wurde in der (ersten) Mitteilung nach § 8a MedG, wenn auch nur im Blattinneren der Name des Antragstellers genannt, so ist der Medieninhaber bei seiner Veröffentlichung nach § 39 Abs 2 MedG berechtigt, diesen Namen beim Hinweis auf der Titelseite auf die im Blattinneren enthaltene Mitteilung anzuführen. Der Umfang der Einschaltung hat sich aber am zulässigen Umfang der ersten Mitteilung zu orientieren.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 69/99v
  Entscheidungstext OGH 29.03.2000 7 Ob 69/99v
  Veröff: SZ 73/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113628

Im RIS seit

28.04.2000

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at